

Zusatzstoffe in Lebensmitteln

rechtliche Basis

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

geregelte Substanzen und Rahmendaten:

Zusatzstoffe wie in der Verordnung genannt

Grundsatzbeurteilung der Arbeitsgruppe „Nicht Sicher“

I. Zusatzstoff in der Verordnung genannt, im Lebensmittel geregelt, Höchstmenge überschritten:

Höchstmengenüberschreitung	Verordnungsübertretung
Exposition > 2x und ≤ 5x ADI	nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet
Exposition > 5x ADI	nicht sicher – gesundheitsschädlich

II. Zusatzstoff in der Verordnung genannt, in anderen Lebensmitteln zulässig, aber in untersuchtem Lebensmittel nicht zulässig:

Für den Stoff selbst sollte eine toxikologische Bewertung inkl. ADI vorliegen

Säuglingsanfangs- und Folgenahrung

Gesicherter Nachweis eines Zusatzes*	Verordnungsübertretung**
--------------------------------------	--------------------------

* eventuell unter Berücksichtigung des natürlichen Gehaltes eines Stoffes

** zusätzlich ist eine Prüfung der Sicherheit der Säuglingsanfangs- und Folgenahrung durchzuführen in Form einer Einzelfallbeurteilung auf Basis etwaiger vorhandener toxikologischen Daten

Andere Lebensmittel

Gesicherter Nachweis eines Zusatzes*	Verordnungsübertretung
Exposition > 2x und ≤ 5x ADI	nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet
Exposition > 5x ADI	nicht sicher – gesundheitsschädlich

* eventuell unter Berücksichtigung des natürlichen Gehaltes eines Stoffes

III. Zusatzstoff überhaupt nicht in der Verordnung genannt und somit nicht zulässig:

keine gesicherten toxikologischen Daten vorliegend, z. B. im Sinne einer Bewertung durch EFSA oder JECFA

Gesicherter Nachweis eines Zusatzes*	nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet
--------------------------------------	--

Einzelbewertung auf Basis etwaiger vorhandener toxikologischer Daten	nicht sicher – gesundheitsschädlich
--	-------------------------------------

* eventuell unter Berücksichtigung des natürlichen Gehaltes eines Stoffes

Ausnahmen

Kohlenmonoxid (CO) in Fisch: in Verordnung nicht genannter Zusatzstoff (Fall III.)

→ Beurteilung als Verstoß gegen Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe; unberührt davon ist die mögliche Beurteilung als verfälscht (nicht zulässige Verfahrensart)

Begründung: CO ist ein Atemgift, womit beim Verzehr geringer Mengen keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Es täuscht die KonsumentInnen jedoch hinsichtlich der Frische. Erst verdorbener Fisch, der durch CO frisch erscheint, ist (eventuell auch durch erhöhten Histamingehalt) als nicht sicher zu beurteilen.

Enzyme gemäß Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 und Aromen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sind nicht Gegenstand dieses Beiblattes.

etwaige Zusatznotwendigkeiten

Literatur

Änderungen gegenüber Version 02:

- rechtliche Basis neu
- Grundsatzbeurteilung Fall II.
- Beispiele gestrichen
- Ausnahmen aktualisiert